



# HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2019

## Kleine Anfrage

**Heinz Lotz (SPD) vom 07.05.2019****Einsatz von Pestiziden im Staatswald I****und**

## Antwort

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der Klimawandel und seine Folgen sind auch im hessischen Wald spürbar – Stürme hinterlassen große Schäden, Trockenheit raubt den Bäumen die Lebensgrundlage Wasser. Schädlinge fühlen sich sehr wohl, wenn es warm und trocken bleibt und genug gefallene oder geschwächte Bäume als Brutraum zur Verfügung stehen. Die Klimaerwärmung trägt dazu bei, dass sich Borkenkäfer und andere Schädlinge massenhaft vermehren und dann auch gesunde Bäume schädigen können. Die Massenvermehrung des Borkenkäfers hat bereits in 2018 enorme Schäden am Wald verursacht – weitere Folgeschäden sind in 2019 sowie den Folgejahren zu erwarten.

Der Hessische Staatswald übernimmt eine wichtige Rolle für den Klimaschutz. Die 2018 neu gefasste Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS 2018) drückt diese aus:

*„Der Wald soll widerstandsfähig gegen biotische und abiotische Gefahren sein und ein hohes Selbstregulierungsvermögen besitzen, damit auf Waldschutzmaßnahmen weitgehend verzichtet werden kann. Biologisch-technischer Schutz ist anderen Schutzmaßnahmen vorzuziehen. (RiBeS 2018, Ziff. 2.1.1 Naturgemäßer Waldbau/Waldschutz).“*

Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes kommt ein ganzes Bündel an Maßnahmen (z.B. Entrindung, Nass- bzw. Trockenlagerung, Zwischenlagerung außerhalb gefährdeter Bereiche) zum Tragen, an dessen Ende nur als letztmögliches Mittel der Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel steht. Die Landesregierung ist bestrebt, das zur Verfügung stehende Maßnahmen-Portfolio durch den Einsatz neuer Techniken (beispielsweise selbst entrindende Harvester-Köpfe) und verstärkte Forschung im vorgelagerten Bereich zu erweitern. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Hessischen Staatswald erfolgt daher ausschließlich zum Schutz von Fichtenbeständen vor existenzieller Bedrohung. Ohne konsequente Gegenmaßnahmen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes könnte es innerhalb kurzer Zeit zu umfangreichem neuem Stehendbefall und folgend ganzen Bestandsverlusten durch Fichtenborkenkäfer kommen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche (Wirkstoff-) Mengen von Pestiziden wurden unter welchen Handelsnamen in den Jahren 2017/2018 in den einzelnen Forstämtern eingesetzt?

Die gegen rindenbrütende Borkenkäfer eingesetzten Pflanzenschutzmittel sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Hierin sind auch die Handelsbezeichnungen der eingesetzten Präparate und die umgerechneten Wirkstoffmengen forstamtsweise aufgeschlüsselt zu entnehmen. Insgesamt wurden in den Jahren 2017/2018 2.160 Liter Pflanzenschutzmittel sowie 1.260 m<sup>2</sup> StoraNet mit einer Gesamtwirkstoffmenge von rd. 199 kg eingesetzt.

### 2017/2018:

Forstamt	Pflanzenschutzmittel	Menge in Liter/Netz m <sup>2</sup>	Wirkstoff	Menge in Kilogramm
Beerfelden	Fastac Forst	18,55	alpha-Cypermethrin	0,275
Beerfelden	Fastac Forst Profi	45,46	alpha-Cypermethrin	0,683

Beerfelden	KARATE FORST flüssig	217,4	lambda-Cyhalothrin	21,743
Burghaun	Fastac Forst	11,00	alpha-Cypermethrin	0,17
Burghaun	KARATE FORST flüssig	24,50	lambda-Cyhalothrin	2,45
Darmstadt	KARATE FORST flüssig	1,05	lambda-Cyhalothrin	0,10
Hanau-Wolfgang	KARATE FORST flüssig	8,00	lambda-Cyhalothrin	0,80
Herborn	KARATE FORST flüssig	1,00	lambda-Cyhalothrin	0,10
Hessisch Lichtenau	KARATE FORST flüssig	470,2	lambda-Cyhalothrin	47,02
Hessisch Lichtenau	Cyperkill Forst	9,3	Cypermethrin	0,925
Jesberg	KARATE FORST flüssig	13,94	lambda-Cyhalothrin	1,39
Jossgrund	KARATE FORST flüssig	245,12	lambda-Cyhalothrin	24,51
Kirchhain	KARATE FORST flüssig	62,00	lambda-Cyhalothrin	6,20
Königstein	Fastac Forst	50,88	alpha-Cypermethrin	0,765
Königstein	KARATE FORST flüssig	105,5	lambda-Cyhalothrin	10,551
Lampertheim	KARATE FORST flüssig	1,80	lambda-Cyhalothrin	0,18
Melsungen	KARATE FORST flüssig	468,63	lambda-Cyhalothrin	46,86
Melsungen	Storanet	1.260 m <sup>2</sup>	alpha-Cypermethrin	0,126
Michelstadt	KARATE FORST flüssig	3,91	lambda-Cyhalothrin	0,39
Neukirchen	Fastac Forst	55	alpha-Cypermethrin	0,825
Neukirchen	KARATE FORST flüssig	112,68	lambda-Cyhalothrin	11,268
Nidda	KARATE FORST flüssig	19,00	lambda-Cyhalothrin	1,90
Reinhardshagen	KARATE FORST flüssig	106,5	lambda-Cyhalothrin	10,65
Romrod	KARATE FORST flüssig	1,90	lambda-Cyhalothrin	0,19
Rotenburg	KARATE FORST flüssig	29,04	lambda-Cyhalothrin	2,90
Schlüchtern	Fastac Forst	1,00	alpha-Cypermethrin	0,01
Schotten	KARATE FORST flüssig	15,40	lambda-Cyhalothrin	1,544
Vöhl	Fastac Forst	18,00	alpha-Cypermethrin	0,27
Vöhl	KARATE FORST flüssig	2,40	lambda-Cyhalothrin	0,24
Wehretal	KARATE FORST flüssig	20,50	lambda-Cyhalothrin	2,053
Weilrod	KARATE FORST flüssig	6,00	lambda-Cyhalothrin	0,60
Wolfhagen	KARATE FORST flüssig	14,35	lambda-Cyhalothrin	1,44
<b>Summe</b>		<b>2.160,01 l 1.260 m<sup>2</sup></b>		<b>199,128</b>

Frage 2. Wann erfolgten die jeweiligen Anordnungen hierfür?

Die Daten der Anordnungen gem. § 8 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz der Jahre 2017/2018 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

<b>Forstamt</b>	
Beerfelden	14.08.2018
Burghaun	14.08.2018
Darmstadt	29.08.2018
Hanau-Wolfgang	21.08.2018
Herborn	20.07.2018
Hessisch Lichtenau	14.08.2018
Jesberg	21.07.2017 17.05.2018
Jossgrund	21.07.2017 18.05.2018
Kirchhain	04.06.2018
Königstein	14.07.2017 04.06.2018
Lampertheim	15.08.2018
Melsungen	14.08.2018
Michelstadt	21.08.2018
Neukirchen	14.08.2018
Nidda	17.08.2018
Reinhardshagen	14.08.2018
Romrod	14.08.2018
Rotenburg	14.08.2018
Schlüchtern	04.06.2018
Schotten	29.08.2018
Vöhl	22.06.2018
Wehretal	14.08.2018
Weilrod	22.08.2019
Wolfhagen	03.05.2018

Frage 3. Welche Ausbringungsformen (Spritzen, Netzabdeckung etc.) wurden verwendet?

Die Schutzbehandlung von aufgearbeitetem Holz ist in den Jahren 2017/2018 nahezu vollständig durch Spritzbehandlung erfolgt. Zusätzlich wurden in vereinzelt Fällen im Jahr 2017 das Fangholzhäufungsverfahren zum Schutz stehender Bestände angewandt oder eine Netzabdeckung liegenden Holzes mittels StoraNet vorgenommen.

- Frage 4. a) Sind im Jahr 2019 bereits Anträge zur Anordnung von Pestizideinsätzen gestellt worden und wurde diese bewilligt?  
b) Falls ja, in welchen Forstämtern war dies der Fall?

Vorbemerkung: Bei der vom Fragesteller genannten Anordnung (gem. § 8 Abs. 2 HWaldG) handelt es sich nicht um ein Antragsverfahren, sondern um eine behördliche Maßnahme der Gefahrenabwehr, die von der zuständigen Forstbehörde von Amts wegen erlassen wird. Die Anordnung umfasst generell Waldschutzmaßnahmen – als letztes Mittel im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes auch durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die Fragen 4 a und b werden in der Folge gemeinsam beantwortet:

Am 5. Februar 2019 wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern an Fichte in den Forstämtern:

- Bad Hersfeld
- Burghaun
- Burgwald
- Frankenberg
- Herborn
- Hessisch-Lichtenau
- Melsungen
- Neukirchen
- Reinhardshagen
- Romrod
- Rotenburg
- Schotten
- Wehretal
- Wettenberg und
- Wolfhagen

angeordnet.

Am 8. März 2019 wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern an Fichte in den Forstämtern:

- Bad Schwalbach
- Beerfelden
- Biedenkopf
- Darmstadt
- Dieburg
- Fulda
- Groß-Gerau
- Hanau-Wolfgang
- Hofbieber
- Jesberg
- Jossgrund
- Kirchhain
- Königstein
- Lampertheim
- Langen
- Michelstadt
- Nidda
- Rüdesheim
- Schlüchtern
- Vöhl
- Weilburg
- Weilmünster
- Weilrod
- Wetzlar und
- Wiesbaden-Chausseehaus

angeordnet.

Die vorgenannten Anordnungen wurden am:

- 8. März 2019 für die Forstämter Burghaun, Hessisch-Lichtenau und Melsungen,
- 18. März 2019 für das Forstamt Reinhardshagen und am
- 20. Mai 2019 für das Forstamt Kirchhain
- 

jeweils um Maßnahmen zur Bekämpfung von rindenbrütenden Borkenkäfern an Lärche erweitert.

- Frage 5. a) Sind Anordnungen an FSC-zertifizierte Privatwaldbesitzer ausgestellt worden?  
b) Wenn ja, welche Anordnungen sind ausgestellt worden?

Nach aktuellem Stand sind von Seiten der zuständigen Forstbehörden keine Anordnungen an FSC-zertifizierte Privatwälder ausgestellt worden.

- Frage 6. Welche Holzarten sind von der Insektenkalamität der Jahre 2017 bis 2019 befallen?

Von der Insektenkalamität in den Jahren 2017 bis 2019 sind nahezu alle hessischen Hauptbaumarten, insbesondere jedoch Eiche, Fichte und Kiefer sowie die Lärche doch alle in sehr unterschiedlichem Schadensausmaß und unterschiedlicher Schadensintensität betroffen. Die Baumart Fichte ist in diesem Zeitraum insbesondere durch den Befall mit rindenbrütenden Borkenkäfern sowohl in der Ausdehnung als auch in der Intensität des Schadens am stärksten betroffen.

- Frage 7. Welcher geschätzte Anteil vom Gesamtbestand ist von der Insektenkalamität der Jahre 2017 bis 2019 befallen?

Angesichts der aktuellen Dynamik der Entwicklung der Insektenpopulationen, weiterer in den zurückliegenden Jahren parallel aufgetretener und auch weiterhin einwirkender Schadkomplexe – bspw. Trockenheit und pilzlicher Schaderreger – kann diese Frage nicht seriös beantwortet werden.

- Frage 8. Welche Verlustminderung am stehenden Bestand/ geschlagenem/geworfenem Holz (€/m<sup>3</sup> und Menge) werden durch den Pestizideinsatz vermutlich vermieden?

Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes kommt ein ganzes Bündel an Maßnahmen zum Tragen, an dessen Ende nur als letztmögliches Mittel der Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel steht. Aufgrund der Dynamik der Insektenpopulationen als auch der vielfältigen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ergriffenen Maßnahmen, die alle zur Bekämpfung der Fichtenborkenkäfer beitragen, kann diese Frage derzeit nicht seriös beantwortet werden.

Wiesbaden, 18. Juni 2019

**Priska Hinz**